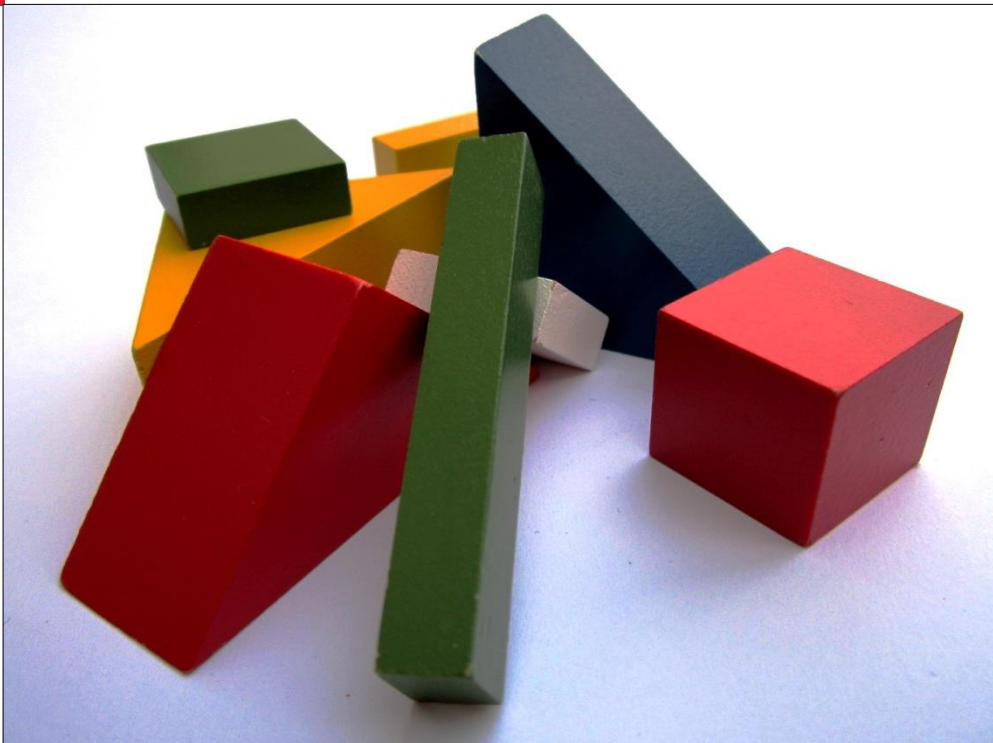


Sicheres Spielzeug



In Deutschland und Europa werden unzählige verschiedene Spielzeuge zum Kauf angeboten. Obwohl die Europäische Spielzeugrichtlinie und ihre deutsche Umsetzung, die 2. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Spielzeugverordnung) verbindliche Sicherheitsanforderungen festlegen, findet man immer wieder Spielzeuge, die Gefahren in sich bergen. So kann zum Beispiel ein Glasauge, das zu locker an einem Plüschtier befestigt ist, wenn es verschluckt wird für ein Kleinkind eine ernste Gefahr bedeuten. Scharfe Kanten am Batteriegehäuse eines Spielzeugautos können Schnittverletzungen verursachen, oder gefährliche Chemikalien werden durch den Speichel von Kleinkindern, die Spielzeug häufig in den Mund nehmen, gelöst.

Kinder können Gefahren nicht oder nur schwer richtig einschätzen. Auch wenn nur ein relativ geringer Teil der Kinderunfälle auf gefährliches bzw. unsicheres Spielzeug zurückzuführen ist, so sind aber gerade diese Unfälle vermeidbar, wenn bei der Kaufentscheidung auch die Sicherheit und Alterseignung des Spielzeuges berücksichtigt wird.

In diesem Infoblatt finden Sie einige Tipps zum Erwerb von sicherem Spielzeug.

1. Rechtsgrundlage

Die Sicherheit von Spielzeug ist in der Spielzeugverordnung (Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) geregelt. Die Spielzeugverordnung setzt die EU-Richtlinie (RL 2009/48/EG) über die Sicherheit von Spielzeug in nationales Recht um.

In der Spielzeugverordnung sind konkrete Festlegungen zur Sicherheit von Spielzeug getroffen worden. Als Spielzeug gelten alle Produkte, die dazu bestimmt oder gestaltet sind von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

2. Worauf ist beim Kauf von Spielzeug zu achten?

A) Kennzeichnung von Spielzeug

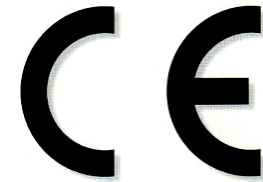
Herstellerangaben

Befinden sich Angaben zum Hersteller auf dem Spielzeug? Hersteller müssen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder auf der Verpackung bzw. in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen anbringen.

Vorsicht bei fehlenden Herstellerangaben!

Die CE-Kennzeichnung

Ist das Spielzeug oder dessen Verpackung mit einem CE-Zeichen versehen? Spielzeug muss mit dem CE-Zeichen versehen sein. Mit dem CE-Zeichen bescheinigt der Hersteller oder Importeur, dass er die Sicherheitsanforderungen der Europäischen Spielzeugrichtlinie eingehalten hat. Die CE-Kennzeichnung ist eine Eigenerklärung des Herstellers oder Importeurs. Eine Garantie, dass dieses Spielzeug sicher ist, ist damit allerdings nicht gegeben. Es kommt auch vor, dass Spielzeughersteller die Sicherheitsanforderungen aus der Spielzeugverordnung nicht ausreichend berücksichtigen. Lassen Sie sich beim Kauf Zeit und bilden Sie sich eine eigene Meinung.



Das GS-Zeichen

Das GS-Zeichen ist ein Sicherheitszeichen, das auf freiwilliger Basis vom Hersteller erworben werden kann. Der Hersteller kann auf Antrag bei einer "zugelassenen Stelle" ein Baumuster seines Produktes/Spielzeug prüfen lassen. Die zugelassene Stelle ist eine aufgrund der Kriterien des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) anerkannte Prüfstelle. Diese überprüft das Baumuster auf Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen des ProdSG und führt eine Produktionsüberwachung durch. Produkte die mit dem GS-Zeichen versehen sind bieten daher ein größeres Maß an Sicherheit.



Alterseignung

Denken Sie daran, dass Spielzeug für das Alter des Kindes geeignet sein muss. Viele Spielzeuge sind mit einem entsprechenden Hinweis oder Symbol versehen. Gerade beim Kauf von Spielzeug für Kleinkinder ist die Alterseignung wichtig, da diese Gruppe vor allem durch verschluckbare Kleinteile besonders gefährdet ist.



B) Gefährliche Merkmale

Spielzeuge sollten keine der nachfolgend aufgeführten Merkmale vorweisen:

- Scharfe Spitzen, Kanten oder Ecken.
- Kleinteile bzw. leicht lösbare Kleinteile, die in eine Kindernase, einen Kindermund oder ein Kinderohr passen, wie z.B. das Auge eines Stofftieres, ein kleiner Ball oder ein Bauklotz.
- Teile mit Quetsch- und Scherstellen wie z. B. Scharniere oder Gelenke, in denen sich die kleinen Finger verfangen oder einklemmen könnten. Das gilt auch für Spielzeugkisten und Lagercontainer.
- Schnüre, Seile, Bänder oder Kordeln an Spielzeugen können sich um den Hals von Kindern schlingen. Schneiden Sie entweder diese Teile von ziehbaren Spielzeugen ab oder entscheiden Sie sich für den Kauf eines solchen Spielzeuges erst, wenn Ihr Kind älter ist.
- Ausgestopftes Spielzeug, das mit Bohnen oder anderen kleinen Teilen gefüllt ist, an denen Ihr Kind ersticken könnte, falls das Spielzeug aufreißt oder ein Loch bekommt.
- Farben mit Lösungsmitteln oder anderen giftigen Materialien. Denken Sie daran, dass Babys ihre Welt mit dem Mund erkunden und es gefährlich ist, wenn Ihr Kind diese gefährlichen Substanzen schluckt oder daran leckt.

C) Weitere Sicherheitshinweise

- Vermeiden Sie Spielzeug, das hohe, laute Geräusche macht, um Gehörschäden zu vermeiden.
- Elektrisches Spielzeug sollte batteriebetrieben sein, keine Kabel haben und nur benutzt werden, wenn ein Erwachsener in der Nähe ist.
- Wenn Ihr Kind ein neues Spielzeug bekommt, sollten Sie sofort die gesamte Originalverpackung beseitigen, da sich Ihr Kind an Heftklammern oder Plastikverpackung verletzen könnte.
- Lassen Sie nicht aufgeblasene oder zerplatzte Luftballons nie im Haus herumliegen. Ein Kind kann leicht daran ersticken. Generell sollten Sie Ihr Kind beim Spielen mit Ballons beaufsichtigen.
- Prüfen Sie das Spielzeug Ihres Kindes von Zeit zu Zeit auf abgenutzte oder kaputte Stellen, die gefährlich sein könnten.
- Lesen und beachten Sie die Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers und bewahren Sie diese auf.
- Erklären Sie Kindern den richtigen Umgang mit Spiel-, Sport- und Freizeitartikeln!

3. Wer überwacht die Sicherheit von Spielzeug?

Die Überwachung der Sicherheit von Spielzeug obliegt in Hessen der Arbeitsschutzverwaltung, die gleichzeitig Marktüberwachungsbehörde ist. Die Arbeitsschutzverwaltung ist bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel angesiedelt.

Anschrift	Telefon	Aufsichtsbezirk
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64278 Darmstadt	06151/124001	Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Offenbach, Kreis Groß-Gerau Kreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main	069/27145941	Frankfurt am Main; Stadt Offenbach Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden	0611/3309-0	Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Rheingau- Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis,
Regierungspräsidium Gießen Abt. Inneres und Soziales Südanlage 17, 35390 Gießen	0641/303-0	Kreis Gießen, Kreis Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Abt. Inneres und Soziales Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar	06433/86-0	Kreis Limburg-Weilburg, Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt und Arbeitsschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	0561/1062788	Stadt Kassel, Kreis Kassel, Kreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis,
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt und Arbeitsschutz Hubertusweg 19, 36228 Bad Hersfeld	06621/406 930	Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt und Arbeitsschutz Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe Ludwig - Mond - Straße 43, 34121 Kassel	0561-2000-541	Als Geräteunteruntersuchungsstelle für alle Standorte tätig

Impressum:

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
V. i. S. d. P. Esther Walter
Fachlich verantwortlich Thomas Just